

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

14 / SR / 1 / 1

**Mutation
RRB 1621
vom 01.07.1997**



GEMEINDE BOTTMINGEN

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I.	ALLGEMEINES.....	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Strassennamen, Hausnummern.....	3
II.	PLANUNG UND AUSFÜHRUNG DER STRASSEN.....	3
§ 3	Technische Gestaltung der Strassen.....	3
§ 4	Strassennetzplan (§ 26 Bau G)	4
§ 5	Bau- und Strassenlinienpläne (§§ 27 und 85 - 94 BauG).....	4
§ 6	Zuständigkeit.....	4
§ 7	Strassenbeleuchtung.....	4
§ 8	Landerwerb, Enteignung (§§ 26/27 BauG, § 2 Enteignungsgesetz)	5
§ 9	Planaufgaben (§ 5 BauG, § 40 Enteignungsgesetz)	5
III.	BEITRÄGE DER ANSTÖSSER UND HINTERLIEGER.....	5
§ 10	Beitragspflicht, Beitragsberechnung (§§ 12 und 28 BauG, § 90 Enteignungsgesetz).....	5
§ 11	Beiträge an die Landerwerbskosten	6
§ 12	Beiträge an die Erstellungskosten	6
§ 13	Ausbauetappen	6
§ 14	Fussweganlagen	7
§ 15	Beiträge an Korrekturen.....	7
§ 16	Beitragsermächtigungen und -erlasse	7
§ 17	Erhöhung der Beiträge	7
§ 18	Zahlungsmodus, Pfandrecht.....	7
§ 19	Vereinbarungen unter den Beitragspflichtigen	8
IV.	PRIVATSTRASSEN	8
§ 20	Bau und Unterhalt	8
§ 21	Bewilligungspflicht.....	8
§ 22	Übernahme durch die Gemeinde	8
V.	BEZIEHUNGEN DER GRUNDSTÜCKE ZU DEN STRASSEN.....	8
§ 23	Trottoirabsenkungen	8
§ 24	Vorplätze, Garageneinfahrten usw. (§ 95 BauG)	8
§ 25	Aufschüttungen und Abgrabungen	8
§ 26	Einfriedigungen (§§ 96, 105 und 110 BauG, § 80 EG zum ZGB).....	9
§ 27	Stützmauern (§§ 96, 107 - 110 BauG).....	9
§ 28	Lichttraumprofil der Strassen.....	9
§ 29	Bauliche Einrichtungen und Lagerplätze	9
VI.	UNTERHALT UND BENÜTZUNG DER STRASSEN.....	9
§ 30	Unterhalt	9
§ 31	Bauten und Anlagen (Strassengesetz)	10
§ 32	Sondernutzung des Strassenareals (Strassengesetz)	10
§ 33	Ausserordentliche Beanspruchung und Beschädigung von Strassen (Strassengesetz)	10
VII.	RECHTSPFLEGE.....	10

§ 34	Einsprache gegen Bau- und Strassenlinienpläne (§§ 5/6 BauG)	10
§ 35	Einsprachen gegen Bauprojekte und Beitragsverfügungen	11
§ 36	Andere Beschwerdefälle	11
§ 37	Strafbestimmungen (§ 46 Gemeindegesetz, §§ 135/136 BauG).....	11
§ 38	Ersatzvornahme (§ 138 BauG).....	11
§ 39	Eröffnung von Verfügungen.....	11
VIII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
§ 40	Bestehende Bau- und Strassenlinienpläne.....	11
§ 41	Widersprechende Bauten	11
§ 42	Inkraftsetzung	12
Beschlüsse		12

Gestützt auf die §§ 3, 4 und 28 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung von Bottmingen folgendes Strassenreglement:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt im Rahmen des Bau- und des Strassengesetzes für die im Gemeindegebiet bestehenden oder geplanten öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde.

Es enthält auch Bestimmungen für die Privatstrassen.

§ 2 Strassennamen, Hausnummern

Der Gemeinderat benennt die Strassen.

Für die Gebäudenummerierung sind die von der Gemeinde gelieferten Hausnummern zu verwenden und gut sichtbar anzubringen. Werden sie beschädigt, so sind sie zu ersetzen. Die Kosten tragen die Gebäudeeigentümer. Über die Nummerierung entscheidet der Gemeinderat. Werden Umnummerierungen nötig, so übernimmt die Gemeinde die Kosten der Nummern und deren Montage. Es können keine Schadenersatzansprüche wegen Umnummerierungen gestellt werden.

Diese Vorschriften gelten auch für Privatstrassen.

II. PLANUNG UND AUSFÜHRUNG DER STRASSEN

§ 3 Technische Gestaltung der Strassen

Die Gemeindestrassen sind nach neuesten baulichen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten der Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner VSS so anzulegen, dass sie dem zu erwartenden Verkehr genügen. Die Ausführungsart ist dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach folgenden Typen:

Funktion		Ausbaustandard	
		Ausbaubreite der Fahrbahn	Trottoire
SS	Sammelstrasse	Minimum 6.0 m	mindestens einseitig
ES	Erschliessungsstrasse	4.5 - 6.0 m	mindestens einseitig
EW	Erschliessungsweg Landwirtschaftsweg	3.0 - 5.0 m	keine Mischverkehr
LW		3.0 - 4.0 m	keine
FW*	Fussweg	--	in der Regel 2.0 m

*Die Anforderungen an die Fusswegverbindungen (Fuss- und Wanderwege) gemäss Regionalplan Fuss- und Wanderwege, stützen sich auf das dazugehörige Dekret vom 6.12.1993.

Die Strassenbreite ist bei Einmündungen und Kreuzungen soweit nötig zu erweitern.

Die Fussgängerflächen sind rollstuhlgerecht auszuführen.

Über Spielstrassen, Fahrradwege und Parkplätze werden nach Vorliegen übergeordneter Gesetze und Konzepte besondere Bestimmungen erlassen.

§ 4 Strassennetzplan (§ 26 Bau G)

Der Strassennetzplan legt das öffentliche Strassennetz generell fest.

Die im Strassennetzplan enthaltenen Kantonsstrassen dienen lediglich zur Orientierung und sind vom Genehmigungsverfahren der Gemeinde ausgenommen.

§ 5 Bau- und Strassenlinienpläne (§§ 27 und 85 - 94 BauG)

Die Bau- und Strassenlinienpläne legen die genaue Lage der bestehenden und projektierten Strassen sowie der Baulinien fest. Sie müssen enthalten:

- a) die bestehenden und neu anzulegenden Strassen gemäss dem Strassennetzplan;
- b) die Bau- und Strassenlinien und deren Abstände, die Einmessung der Achsversicherungspunkte auf die bestehenden Grenzen oder das Fixpunktnetz der Grundbuchvermessung.

Ferner sollen sie in der Regel enthalten:

- a) die Querprofile im Bereiche bestehender Bauten, auf die bei der späteren Ausführung der Strassenbauten besonders Rücksicht zu nehmen ist;
- b) die Höhenangaben der zu korrigierenden und neu anzulegenden Strassen. (Längenprofile).

Der Abstand zwischen der Bau- und Strassenlinie soll in der Regel mindestens 5 m betragen.

§ 6 Zuständigkeit

Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

- a) den Strassennetzplan
- b) die Bau- und Strassenlinienpläne
- c) die für den Strassenbau erforderlichen Kredite.

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf die Krediterteilung der Gemeindeversammlung:

- a) die Strassenbau-Projekte
- b) die Bauausführung.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, im Einspracheverfahren gegen Bau- und Strassenlinienpläne Achsabweichungen bis 1 m zu beschliessen, sofern die betroffenen Grundeigentümer damit einverstanden sind.

§ 7 Strassenbeleuchtung

An den Strassen ist eine ihrer Bedeutung und dem Gefahrenmoment entsprechende Beleuchtung einzurichten. Dies gilt auch für Privatstrassen. Deren Beleuchtung kann von der Gemeinde erstellt und an das öffentliche Beleuchtungsnetz angeschlossen werden, wenn die Privatstrasse allgemein benützt werden darf, mindestens 40 m lang ist und mehrere Häuser erschliesst. Zudem müssen die Eigentümer bereit sein, an die Erstellungskosten der Beleuchtung Beiträge gemäss § 12 zu leisten. Bei Privatstrassen sind ausserdem §§ 20 und 21 zu beachten.

§ 8 Landerwerb, Enteignung (§§ 26/27 BauG, § 2 Enteignungsgesetz)

Die Gemeinde hat das für die Erstellung oder Korrektur einer Strasse benötigte Areal zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Landerwerb möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

Für Fusswege kann auf den Landerwerb verzichtet und an dessen Stelle ein öffentliches Wegrecht bestellt und als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

§ 9 Planaufgaben (§ 5 BauG, § 40 Enteignungsgesetz)

Die beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Ausführungsprojekte, bestehend aus den Bauplänen, dem Landerwerbsplan sowie dem Kostenvoranschlag, sind während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die betroffenen Grundeigentümer sind über die Beitragspflicht zu orientieren.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Sicherung des Landerwerbs bzw. nach vorzeitiger Besitzweisung gemäss § 28 Enteignungsgesetz begonnen werden.

III. BEITRÄGE DER ANSTÖSSER UND HINTERLIEGER

§ 10 Beitragspflicht, Beitragsberechnung (§§ 12 und 28 BauG, § 90 Enteignungsgesetz)

Die Anstösser und Hinterlieger von Strassen, Trottoirs, Fusswegen und Plätzen haben an die Landerwerbs- und an die Erstellungskosten dieser Verkehrsflächen Beiträge zu leisten.

Die Beiträge werden den Beitragspflichtigen nach der Grundstücksfläche belastet, die ihnen nach erfolgter Landabtretung verbleibt. Der Umfang der beitragspflichtigen Flächen (Perimeter) wird vom Gemeinderat festgesetzt. Diesen Grundstücksflächen werden vorhandene Korporationswege anteilsgemäss zugerechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Strassen stossen, so errechnet, dass die Parzellenfläche durch die gesamte Anstosslänge dividiert und mit der Anstosslänge der einzelnen Strassen multipliziert wird. Bei Hinterliegerparzellen wird diese Berechnung gemäss den Seitenlängen der Grundstücke vorgenommen.

Bei Strassen, an welche nur auf einer Seite gebaut werden kann, haben nur die Anstösser und Hinterlieger auf der überbaubaren Seite Beiträge zu leisten. Diese betragen in der Gewerbezone 100 %, in den übrigen Zonen 75 % der Beiträge gemäss §§ 11 und 12.

Falls ein beitragspflichtiges Grundstück wegen seiner Fläche, Form oder der Zoneneinteilung nicht überbaut werden kann, so wird es trotzdem beitragspflichtig. Der Beitrag wird jedoch erst fällig, wenn es baulich genutzt werden kann.

§ 11 Beiträge an die Landerwerbskosten

Als Landerwerbskosten gelten die Landentschädigungen für die Fahrbahn, die Trottoirs, bzw. die als deren Ersatz zu erstellenden Fusswege, und die Kehrplätze. Dazu gehören auch die Minderwerts- und Inkonvenienzenschädigungen, die Vermessungs- und Vermarkungskosten und die Grundbuchgebühren. Das bereits der Gemeinde gehörende Strassenareal (Fahrbahn und Trottoir) wird den Landerwerbskosten nicht belastet.

An die Landerwerbskosten haben die Anstösser folgende Beiträge zu leisten:

- a) bei Strassen mit einer Fahrbahn bis zu 5,5 m Breite und 0 - 2 Trottoirs bis je 2 m Breite 100 %
- b) bei Strassen mit einer Fahrbahn von 6 m Breite und 0 - 2 Trottoirs bis je 2 m Breite 94 %
- c) bei Strassen mit einer Fahrbahn von 6,5 m Breite und 0 - 2 Trottoirs bis je 2 m Breite 88 %
- d) bei Strassen mit einer Fahrbahn von 7 m Breite und 0 - 2 Trottoirs bis je 2 m Breite 83 %
- e) Die Landerwerbskosten für zusätzliche Breiten gehen ganz zulasten der Gemeinde.
- f) Bei Kehrplätzen werden die Beiträge für die ganze Fläche zum Ansatz der einmündenden Strasse erhoben.

§ 12 Beiträge an die Erstellungskosten

Als Erstellungskosten gelten die Baukosten für eine Strassenanlage einschliesslich der Einlaufschächte, der Kunstbauten (Brücken ausgenommen), der Böschungen und Umgebungsarbeiten sowie der Strassenbeleuchtung. Die Kosten des Deckbelages (Feinbelag) zählen nicht zu den beitragspflichtigen Erstellungskosten; sie werden ganz von der Gemeinde getragen. Massgebend für die Beitragsberechnung sind die effektiven Baukosten gemäss Bauabrechnung.

An die beitragspflichtigen Baukosten haben die Anstösser folgende Beiträge zu leisten:

- a) bei Strassen mit einer Fahrbahn bis zu 5,5 m Breite und 0 - 2 Trottoirs bis je 2 m Breite 79 %
- b) bei Strassen mit einer Fahrbahn von 6 m Breite und 0 - 2 Trottoirs bis je 2 m Breite 74 %
- c) bei Strassen mit einer Fahrbahn von 6,5 m Breite und 0 - 2 Trottoirs bis je 2 m Breite 68 %
- d) bei Strassen mit einer Fahrbahn von 7 m Breite und 0 - 2 Trottoirs bis je 2 m Breite 62 %
- e) Die Landerwerbskosten für zusätzliche Breiten gehen ganz zulasten der Gemeinde.
- f) Bei Kehrplätzen werden die Beiträge für die ganze Fläche zum Ansatz der einmündenden Strasse erhoben.

§ 13 Ausbautappen

Wird eine Strasse in mehreren Ausbautappen erstellt (hinsichtlich Länge oder Bauwerk), so sind an die Erstellungskosten der einzelnen Ausbautappen Beiträge gemäss §§ 10 - 12 zu entrichten.

§ 14 Fussweganlagen

Die Landerwerbs- und die Erstellungskosten von Fussweganlagen, die ausschliesslich der Allgemeinheit dienen, werden ganz von der Gemeinde getragen. Für Fusswege, die Trottoirs ersetzen, gilt die Beitragsregelung der §§ 10 - 12; die Kosten der Anlagen neben den Fusswegen gehen jedoch ganz zulasten der Gemeinde.

§ 15 Beiträge an Korrekturen

Als Korrektur gilt der Ausbau einer der folgenden Strassen:

Im Erlisacker, Ruchholzstrasse (ausgenommen privater Teil), Buchenstrasse, Weichselmattstrasse bis Einmündung Pfaffenrainstrasse, Känelmattstrasse bis Ostgrenze Parz. 1880, Talholzstrasse zwischen Sichelweg und Walchenhüslweg, Blauenstrasse östlicher Teil (Birsigstrasse Nord), Stallenstrasse (bis Meisenweg), Kreuzackerhägli (bis Grenze Oberwil).

Der Landerwerbsbeitrag wird gemäss § 11 erhoben.

Für den Beitrag an die Erstellungskosten gilt § 12; die Beitragssätze von lit. a – d werden jedoch auf 59 %, 54 %, 48 % und 42 % reduziert.

§ 16 Beitragsermässigungen und -erlasse

Für Grundstücke gemeinnütziger, kirchlicher oder kultureller Organisationen können die Beiträge vom Gemeinderat zulasten der Gemeinde teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 17 Erhöhung der Beiträge

Erfährt ein Grundstück durch die Erstellung oder Korrektur einer Strasse eine besondere Wertsteigerung oder einen besonderen Vorteil, so ist dessen Eigentümer zu einem entsprechenden Sonderbeitrag an die Kosten verpflichtet. Dieser Beitrag wird vom Gemeinderat festgesetzt. Er wird an den gesamten beitragspflichtigen Erstellungskosten abgezogen.

§ 18 Zahlungsmodus, Pfandrecht

Die Beiträge werden beim Abschluss der Bauarbeiten (ohne Deckbelag) bzw. bei Beendigung der jeweiligen Ausbautappen fällig. Die Beitragsrechnungen werden von der Gemeindeverwaltung gestellt, wenn die Bauabrechnung vom Gemeinderat genehmigt ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten.

Die Beiträge sind nach Abzug allfälliger Landerwerbs- und Inkonvenienzenentschädigungen innert zwei Monaten nach Rechnungsstellung an die Gemeindeverwaltung zu zahlen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu leisten.

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Ratenzahlungen oder Stundung bewilligen, wobei ebenfalls ein Verzugszins anzurechnen ist. Wird jedoch ein Grundstück veräussert oder baulich verwertet, so werden gestundete Beiträge zuzüglich Zins sofort fällig.

Für die Anwänderbeiträge besteht gemäss § 100 EG zum ZGB zugunsten der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen andern Pfandrechten vorgeht.

§ 19 Vereinbarungen unter den Beitragspflichtigen

Beitragspflichtige können unter sich eine andere Beitragsregelung vereinbaren, wenn dadurch der Kostenanteil der Gemeinde und die Beiträge weiterer Beitragspflichtigen nicht erhöht werden. Sie müssen sich ausserdem zu einer solidarischen Haftung gegenüber der Gemeinde verpflichten und dies im Grundbuch anmerken lassen. Solche Ausnahmeregelungen bedürfen einer Genehmigung des Gemeinderates.

IV. PRIVATSTRASSEN

§ 20 Bau und Unterhalt

Bau und Unterhalt von Privatstrassen sind Sache der Eigentümer. Die Privatstrassen sind so zu erstellen, dass sie dem zu erwartenden Verkehr genügen. Für die Beleuchtung gilt § 7.

§ 21 Bewilligungspflicht

Privatstrassen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates erstellt werden. Den Gesuchen ist ein Situationsplan und ein Beschrieb der vorgesehenen Ausbauart beizulegen. Bei Bedarf sind auch Pläne mit Längen- und Querprofilen einzureichen.

§ 22 Übernahme durch die Gemeinde

Privatstrassen werden von der Gemeinde in der Regel nur dann in Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn sie den Bestimmungen dieses Reglementes sowie den Vorschriften der Elektra Birseck und anderer Werke entsprechen. Die Übernahme erfolgt auf Begehren der Eigentümer durch Beschluss der Gemeindeversammlung.

V. BEZIEHUNGEN DER GRUNDSTÜCKE ZU DEN STRASSEN

§ 23 Trottoirabsenkungen

Wird von Anstössern an ausgebauten Strassen nachträglich eine Trottoirabsenkung vorgesehen, so ist hierfür eine Bewilligung des Gemeinderats einzuholen. Die Kosten der Absenkung gehen zulasten des Gesuchstellers.

§ 24 Vorplätze, Garageneinfahrten usw. (§ 95 BauG)

Vorplätze, Vorgärten, Garageneinfahrten etc. sind den Strassenplänen anzupassen. Sie dürfen erst nach Bewilligung durch den Gemeinderat ausgeführt werden.

§ 25 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen oder Abgrabungen an Strassen dürfen nicht näher als 60 cm von der im Bau- und Strassenlinienplan vorgesehenen Strassenlinie beginnen.

§ 26 Einfriedigungen (§§ 96, 105 und 110 BauG, § 80 EG zum ZGB)

Für Einfriedigungen an Strassen ist beim Bauinspektorat eine Bewilligung nachzusuchen. Den Gesuchen sind die für die Beurteilung nötigen Unterlagen beizufügen. Vor Erteilung der Bewilligung darf die Einfriedigung nicht erstellt werden.

Die Einfriedigungen dürfen die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen.

§ 27 Stützmauern (§§ 96, 107 - 110 BauG)

Für Stützmauern an Strassen ist eine Baubewilligung der Baudirektion einzuholen.

§ 28 Lichtraumprofil der Strassen

Türen und Tore dürfen in geöffnetem Zustand die im Bau- und Strassenlinienplan vorgesehene Strassenlinie nicht überragen.

Bei über die Strassenlinie hinausragenden Ästen von Bäumen und Sträuchern ist eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m über den Trottoirs und Fusswegen und 4,50 m über der Strasse freizuhalten; darunter sind die Äste auf die Strassenlinie zurückzuschneiden. Die Gemeinde haftet nicht für durch Überragen von Pflanzen entstandene Schäden.

Bäume dürfen nicht näher als 3 m von der Strassenlinie entfernt gepflanzt werden. Ausnahmen können durch den Gemeinderat gestattet werden, z.B. für die Gestaltung von Strassenräumen und Plätzen. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden (§ 84 EG zum ZGB).

Wird einer schriftlichen Aufforderung des Gemeinderates zum Zurückschneiden von Bäumen oder Sträuchern innert Monatsfrist nicht Folge geleistet, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Arbeiten zulasten des Eigentümers ausführen zu lassen.

§ 29 Bauliche Einrichtungen und Lagerplätze

Bauliche Einrichtungen und Lagerplätze sind so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die auf dem Strassenareal verkehrenden Personen weder behindern noch gefährden. Soweit solche Anlagen sichtbar sind, müssen sie so erstellt und unterhalten werden, dass sie keinen störenden Anblick bieten.

VI. UNTERHALT UND BENÜTZUNG DER STRASSEN

§ 30 Unterhalt

Die Gemeinde hat für ordnungsgemässen Unterhalt der Gemeindestrassen sowie der an das öffentliche Beleuchtungsnetz angeschlossenen Strassenbeleuchtung zu sorgen.

§ 31 Bauten und Anlagen (Strassengesetz)

Für Bauten und Anlagen irgendwelcher Art in und über den Gemeindestrassen ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Dem Gesuch sind Pläne beizulegen. Die Ausführung von Reparaturarbeiten ist der Gemeinde sofort bekanntzugeben. Solche Bauten und Anlagen bleiben Eigentum der Bewilligungsnehmer.

Sofern die Bauten nicht an eine Werkanlage der Gemeinde angeschlossen werden, erhebt der Gemeinderat für die Benützung der Gemeindestrassen eine Gebühr. Ausgenommen sind Telefonleitungen und Leitungen anderer öffentlicher Werke.

Die Bewilligungsnehmer haben auf ihre Kosten alle zur Vermeidung von Unfällen zumutbaren Vorkehren wie Signalisation, Absperrungen und Beleuchtungen zu treffen. Sie haften für alle Schäden, die durch ihre Bauten entstehen. Sie sind auch verpflichtet, ihre Bauwerke auf eigene Kosten zu verlegen, wenn dies der Strassenbau erfordert.

§ 32 Sondernutzung des Strassenareals (Strassengesetz)

Das Strassenareal (Fahrbahn und Trottoir) darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates für das Aufstellen von Baugerüsten, Bauabschränkungen, maschinellen Einrichtungen und dergleichen sowie für die Lagerung von Bau- und anderem Material und für das Aufstellen von Mulden und Containern benützt werden. Für diese Sondernutzung wird eine Gebühr erhoben, die nach der beanspruchten Fläche und der Dauer der Inanspruchnahme bemessen wird. Sie beträgt Fr. 20.- bis Fr. 200.-. Bei längerer Benützung als eine Jahr wird die Gebühr erhöht. Materialdeponierungen während längstens zwei Tagen sind von der Bewilligungs- und Gebührenpflicht ausgenommen, sofern sie keine Störungen verursachen.

Bei Sondernutzung des Strassenareals muss auf den Verkehr Rücksicht genommen werden. Die Einrichtungen und Materialablagerungen sind während der Dunkelheit ausreichend mit gelben elektrischen Lichtern zu beleuchten. Zudem sind die Vorschriften für die Strassensignalisation zu beachten. (SVG Art. 4, SSV Art. 70, VSS Norm 640 893).

§ 33 Ausserordentliche Beanspruchung und Beschädigung von Strassen (Strassengesetz)

Sofern einzelne Strecken von Gemeindestrassen für besondere Zwecke in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen werden, kann der Gemeinderat von den Benützern eine angemessene Entschädigung für den vermehrten Unterhalt verlangen.

Werden die öffentlichen Strassen und Wege verunreinigt, so sind sie von den Verursachern auf eigene Kosten sofort zu reinigen.

Werden die Strassen und Wege beschädigt oder in ausserordentlichem Masse abgenutzt, so werden sie durch die Gemeinde auf Kosten der Verursacher instandgestellt.

VII. RECHTSPFLEGE

§ 34 Einsprache gegen Bau- und Strassenlinienpläne (§§ 5/6 BauG)

Gegen die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne kann innert der 30-tägigen Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Ist eine Verständigung zwischen dem Gemeinderat und den Einsprechern nicht möglich, so entscheidet der Regierungsrat.

§ 35 Einsprachen gegen Bauprojekte und Beitragsverfügungen

Einsprachen gegen die Bauprojekte über Strassen und Plätze können bis spätestens 10 Tage nach Beendigung der Planaufgabe schriftlich beim Gemeinderat erhoben werden. Innert derselben Frist sind auch Entschädigungsforderungen beim Gemeinderat schriftlich anzumelden. (§ 40 Enteignungsgesetz).

Einsprachen gegen die Beitragspflicht sind innert der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat zuhanden des Enteignungsgerichts einzureichen. In gleicher Art können Einsprachen gegen die Höhe der Beiträge innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung erhoben werden. (§ 96 Enteignungsgesetz).

§ 36 Andere Beschwerdefälle

Im übrigen können Verfügungen, die der Gemeinderat aufgrund dieses Reglementes erlässt, innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat angefochten werden (§§ 62 ff Organisationsgesetz, §§ 172 ff Gemeindegesetz).

§ 37 Strafbestimmungen (§ 46 Gemeindegesetz, §§ 135/136 BauG)

Der Gemeinderat kann Übertretungen dieses Reglements mit Bussen bis Fr. 100.-bestrafen. In schweren Fällen sind Übertretungen an das Statthalteramt zu verzeigen.

§ 38 Ersatzvornahme (§ 138 BauG)

Der Gemeinderat ist berechtigt, von den Grundeigentümern oder Erstellern von diesem Reglement widersprechenden Anlagen oder Anpflanzungen deren Beseitigung oder Anpassung zu verlangen.

Wenn diese einer entsprechenden Verfügung des Gemeinderates nicht innert der gesetzten Frist nachkommen, kann der Gemeinderat nach fruchtloser Mahnung die Beseitigung oder Anpassung auf Kosten des Grundeigentümers oder Verursachers ausführen lassen.

§ 39 Eröffnung von Verfügungen

Die Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen schriftlich zuzustellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40 Bestehende Bau- und Strassenlinienpläne

Die vom Regierungsrat vor Inkrafttreten dieses Reglements genehmigten Bau- und Strassenlinienpläne bleiben weiterhin in Kraft.

§ 41 Widersprechende Bauten

Bestehende Strassen, Trottoirs usw., welche den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen, sind nur bei dringendem Bedarf anzupassen.

Andererseits ist der Gemeinderat berechtigt, im Enteignungsverfahren die Beseitigung oder Abänderung bestehender Bauten, Einrichtungen und Verhältnisse Privater, die diesem Reglement widersprechen, gegen angemessene Entschädigung zu verfügen, sofern hierfür ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

§ 42 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beim Inkrafttreten werden die früheren Vorschriften über das Strassenwesen aufgehoben.

Für im Jahre 1979 begonnene Strassenbauten, die erst 1980 oder später vollendet werden, gelten die neuen Beitragsbestimmungen nur dann, wenn sie für die Anstösser gesamthaft günstiger sind und sofern die bereits erlassenen Verfügungen einen entsprechenden Vorbehalt enthalten.

Beschlüsse

Bottmingen, den 31. März 1980

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

H. Strub

E. Stöcklin

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 10. Juni, 1980
genehmigt.

Liestal, den 10. Juni 1980

Der Landschreiber:

